



MAG. HELMUT DEUßNER
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER



MAG. HELMUT LERCHER
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER

A-5020 Salzburg, Fritschgasse 1

Telefon
+ 43 / 662 / 64 31 12

Telefax
+ 43 / 662 / 64 31 12-29

Email: info@deussner.at

Telefon
+ 43 / 662 / 64 31 10

Telefax
+ 43 / 662 / 64 31 10-9

Email: hlercher@lercher.cc

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

APRIL 2010

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



ENTWURF ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2010

Am 10. März wurde der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2010 vom Finanzministerium in Begutachtung geschickt. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes sowie der Bundesabgabenordnung dargestellt werden.

EINKOMMENSTEUER

- **Förderungen:** Die Steuerfreiheit von Förderungen ist im Wesentlichen auf „öffentliche Mittel“ beschränkt, wobei dieser Begriff von Seiten des VfGH bislang **sehr restriktiv** ausgelegt wurde. Da sich in der Praxis die öffentliche Hand zur Abwicklung der Auszahlung von Förderungen oft privatrechtlicher Unternehmen bedient hat und diese Auszahlungen aufgrund der bisher strengen Auslegung **nicht steuerfrei**

waren (weil keine öffentlichen Mittel vorlagen), sind diese privatrechtlichen Unternehmen in Besitz öffentlicher Institutionen nun explizit im Entwurf des Gesetzestextes erwähnt, um der aktuellen Förderungsstruktur in Österreich gerecht zu werden.

- **Unterhaltsleistungen:** Die geplante Änderung ergibt sich aus einem Erkenntnis des VfGH. Bisher waren Unterhaltsleistungen nur in Höhe des **Unterhaltsabsetzbetrages** steuerlich abzugsfähig. Im neuen Entwurf wird diese pauschale Abgeltung für **Kinder**, die sich im **Drittland** befinden aufgehoben, da zwar eine pauschale Abgeltung im Inland (wegen des Familienbeihilfebezugs) und auch im EU-Raum aufgrund entsprechender Förderungen als gerechtfertigt anzusehen ist,

INHALT

- Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2010
- Klarstellung zur zeitlichen Erfassung der ZM bei der „Istbesteuerung“
- Steuerliche Aspekte der PKW-Nutzung durch den Dienstnehmer
- Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung
- Kosten für Parkplatz sind keine zusätzlichen Werbungskosten
- Notarhonorar als Steuerberatungskosten absetzbar

ENTWURF ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2010

Fortsetzung von Seite 1

im Drittland dies aber nicht der Fall ist. **Zukünftig** können **Unterhaltsleistungen** für nicht haushaltszugehörige Kinder mit **Aufenthalt in** einem **Drittland** – wie auch solche für haushaltszugehörige Kinder, die sich im Drittland aufhalten - als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** geltend gemacht werden. Allfällige dem Steuerpflichtigen im Ausland geleistete Transferzahlungen oder steuerliche Entlastungsmaßnahmen sind jedoch anzurechnen.

UMSATZSTEUER

- Die der gemeinschaftsrechtswidrigen Behandlung von **Cross-Border-Leasing** durch Eigenverbrauchsbesteuerung zugrundelegende Bestimmung im UStG wird dem Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2010 folgend gestrichen. Besonders aktuell war dies im Zusammenhang mit (grenzüberschreitendem) PKW-Leasing aus Deutschland. Seit 1.1.2010 hat dies ohnehin keine Auswirkungen mehr, da diese sonstige Leistung nun **im Empfängerort Österreich steuerbar** ist und somit **kein Vorsteuerabzug möglich** ist, da eine langfristige Vermietung im Zusammenhang mit einem PKW vorliegt und die umsatzsteuerliche Behandlung nach dem Empfängerortprinzip erfolgt.
- Die **umsatzsteuerliche Befreiung** von

Umsätzen der österreichischen **Post** ist nach der Judikatur des EuGH nur noch zulässig, wenn diese als Unversaldienstleister erbracht werden, d.h. durch Erbringung einer flächendeckenden Grundversorgung mit hohen Qualitätsauflagen. Zu einem Wegfall der Steuerbefreiung kommt es dadurch bei Nichtuniversaldienstleistungen wie z.B. bei allen Sendungen, die bei Verteilzentren eingeliefert werden, ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften. Die Standardbriefe bis 2 kg sowie Postpakete bis 20 kg und Einschreib- und Wertsendungen bleiben also auch **weiterhin umsatzsteuerbefreit**.

- Um **Umsatzsteuerbetrug** bei der Übertragung von **Treibhausgasemissionszertifikaten** vorzubeugen, ist im Entwurf für diese sonstige Leistung ein generelles Reverse-Charge-System für den Handel zwischen Unternehmern vorgesehen.
- Um **Wettbewerbsverzerrungen** durch Lieferanten aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Steuersätzen zu vermeiden, wird im Entwurf die bisherige **Lieferschwelle** für die Anwendung der **Versandhandelsregelung** von 100.000 € auf **35.000 € gesenkt**. Ab Überschreitung der Schwelle werden die Lieferungen in Österreich steuerbar, wodurch sich für den Konsumenten keine Vor- oder Nachteile bzgl. der

Umsatzsteuer ergeben, je nachdem ob der Lieferant aus Österreich oder dem Ausland tätig wird.

BUNDESABGABENORDNUNG

- Der Gesetzesentwurf sieht ebenso eine Änderung der BAO für „**Advanced Ruling-Anträge**“ vor. Derzeit kann es insbesondere in den Bereichen Verrechnungspreise, Gruppenbesteuerung und Umgründungen zu **Planungsunsicherheiten** bei Unternehmen kommen, wenn sich im Nachhinein im Rahmen einer Betriebsprüfung herausstellt, dass eine gewählte Gestaltung nicht anerkannt wird. Vorgesehen sind daher verbindliche Rechtsauskünfte im Zeitpunkt der Planung. Für die Bearbeitung eines „Ruling-Antrags“ wird ein **Verwaltungskostenbeitrag**, welcher umsatzabhängig zwischen 1.500 € und 20.000 € ausmacht, zu entrichten sein.

Weitere Anpassungen sind u.a. im Bereich der Körperschaftsteuer (Offenlegungsverpflichtungen bei Privatstiftungen, Beteiligungsgemeinschaften im Rahmen der Gruppenbesteuerung), im Umgründungssteuerrecht sowie im Gebührengesetz vorgesehen. Es ist noch abzuwarten, ob das Gesetz in dieser Form beschlossen wird. Wir werden Sie über etwaige Abänderungen informieren.

KLARSTELLUNG ZUR ZEITLICHEN ERFASSUNG DER ZM BEI DER „ISTVERSTEUERUNG“

Wie schon in der KI 01/10 erwähnt müssen **ab 1.1.2010** die sonstigen Leistungen an Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet in einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) erfasst werden. Die gilt natürlich auch für sogenannte „Iststeuerer“ (z.B. Freiberufler, Anwälte, Steuerberater), bei denen die **Steuerpflicht bei Zahlungseingang** der Honorare entsteht. Unklar war nun, ob die ZM im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung oder erst bei der Vereinnahmung der Honorare zu erstellen ist. In einer am 10. März 2010 ergangenen Stellungnahme

hat das **BMF** nun **klargestellt**, dass der **Zeitpunkt der Vereinnahmung keinen Einfluss** auf den Meldezeitraum der ZM hat. Der Eintrag ist also in dem Monat zu erstellen, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird. Anzahlungen auf Honorare für sonstige Leistungen haben ebenfalls keinen Einfluss auf die zeitliche Erfassung. **Tätigt also ein österreichischer Steuerberater im März 2010 eine Beratungsleistung an einen italienischen Unternehmer, ist die sonstige Leistung nach der Generalklausel im „B2B-Bereich“ am Empfängerort in Itali-**

en steuerbar. Es kommt zum **Übergang der Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System). Auch wenn die Zahlung erst im April 2010 einlangt, ist die sonstige Leistung schon in der ZM für März zu erfassen. Das Rechnungsdatum spielt ebenso keine Rolle. Die elektronische Übermittlung der ZM ist bis Ende des auf die sonstige Leistung folgenden Kalendermonats abzugeben. Die ZM betreffend März 2010 ist also bis spätestens Ende April 2010 einzureichen.



STEUERLICHE ASPEKTE DER PKW-NUTZUNG DURCH DEN DIENSTNEHMER

Der PKW hat einen Sonderstatus im Steuerrecht, welcher durch einschränkende Regelungen wie z.B. die gesetzlich normierte Nutzungsdauer von 8 Jahren oder die Luxustangente von 40.000 € (maximale steuerlich anerkannte Anschaffungskosten) ausgedrückt wird. Aus den unzähligen Verknüpfungen zwischen PKW und Steuer soll die Situation des **Dienstnehmers** näher dargestellt werden – einerseits wenn ein für die dienstliche Tätigkeit zur Verfügung gestellter PKW („**Dienstwagen**“) auch für **private Zwecke** genutzt wird und andererseits der umgekehrte Fall, in welchem das **private Kfz für dienstliche Zwecke** verwendet wird.

Die private Nutzung eines Firmenwagens – diese liegt auch bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort vor – stellt bei dem Dienstnehmer einen **Sachbezug** dar, welcher sowohl die steuerpflichtigen Einkünfte erhöht als auch eine Sozialversicherungsbelastung (außer man liegt bereits über der Höchstbeitragsgrundlage) hervorruft. Der **monatliche geldwerte Vorteil** durch die private Nutzung des Firmen-PKW berechnet sich grundsätzlich mit **1,5%** der tatsächlichen **Anschaffungskosten** des PKW und beträgt **maximal 600 €**. Kann nachgewiesen werden (z.B. anhand des Fahrtenbuches), dass die durchschnittliche monatliche private Nutzung nicht mehr als 500 km ausmacht, so ist nur der halbe Betrag (0,75%, Maximum 300 €) als Sachbezug anzusetzen. Der Sachbezugswert kann durch **Zuschüsse des Dienstnehmers** vermindert werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Kostenbeiträge generell pro privat gefahrenem Kilometer ge-

leistet werden oder eine Einmalzahlung vor Nutzung des Firmenwagens erfolgt und nicht etwa die Treibstoffkosten von dem Dienstnehmer getragen werden, weil dadurch nicht der Sachbezugswert vermindert wird.

An dem Umstand des monatlichen Sachbezugs ändert sich nichts, wenn der Firmenwagen mit einer Werbeaufschrift versehen ist. Genauso wenig kommt es zu einer Unterbrechung des Sachbezugs, wenn es dem Dienstnehmer beispielsweise aufgrund eines längeren Urlaubs nicht möglich ist, den PKW privat zu nutzen. Dies deshalb, da ja umgekehrt bei besonders umfangreicher Privatnutzung auch kein höherer Sachbezug anzusetzen ist.

Stellt der Arbeitgeber **Park- oder Garagenplätze** zur Verfügung, so liegt ein monatlicher **Sachbezug** von **14,53 €** vor, sofern der Arbeitsplatz in einer Gegend liegt, welche der Parkraumbewirtschaftung (kostenpflichtige Parkzone) unterliegt. Für diesen Sachbezug spielt es keine Rolle, ob der eigene PKW geparkt wird oder ob der Parkplatz für das Firmenauto genutzt wird. Es ist außerdem nicht notwendig, dass eine individuelle Zuordnung der Abstellplätze erfolgt. **Kein Sachbezug** ist anzusetzen, wenn der Dienstnehmer keine Berechtigung zum Parken hat oder ausdrücklich darauf verzichtet und tatsächlich auch nicht parkt.

Verwendet der Dienstnehmer seinen **privaten PKW für dienstliche Zwecke**, so können damit in Verbindung stehende Kosten als **Werbungskosten** geltend gemacht

werden, sofern sie nicht vom Dienstgeber ersetzt werden. Anlassfälle für beruflich bedingte Fahrten sind z.B. Dienstreisen ins In- oder Ausland, Fortbildungsveranstaltungen oder auch beruflich bedingte Umzüge. Hingegen können Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nicht extra angesetzt werden, da diese bereits durch den **Verkehrsabsetzbetrag** und das **Pendlerpauschale** abgedeckt werden. Für die beruflich bedingten Fahrten mit dem Privatauto können entweder die **tatsächlich angefallenen Kosten** angesetzt werden oder das **amtliche Kilometergeld** (von derzeit 0,42 €/km). Es ist dabei nicht erforderlich, dass das genutzte Fahrzeug tatsächlich im Eigentum des Dienstnehmers steht. Machen die beruflich veranlassten Strecken mehr als 30.000 km im Jahr aus, so kann alternativ zu den tatsächlich angefallenen Kosten nur das Kilometergeld für 30.000 km steuerlich berücksichtigt werden. Das **Kilometergeld** als **Pauschalvergütung** deckt alle mit dem Auto zusammenhängende Kosten wie z.B. Abschreibung, Leasingraten, Finanzierungskosten, Treibstoffkosten, Reparaturkosten, Gebühren, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge etc. ab. Der **Nachweis** der **beruflich gefahrenen Kilometer** ist eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung und ist grundsätzlich durch ein **Fahrtenbuch** zu erbringen. Die notwendigen Details umfassen naturgemäß das Datum, die Fahrtstrecke und den dienstlichen Grund der Fahrt – andere Aufzeichnungsformen werden auch anerkannt, wenn dadurch eine verlässliche Beurteilung möglich ist.

ADOPTIONSKOSTEN ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

In Hinblick auf das öffentliche Interesse der Gesellschaft an Kindern können Kosten für die Adoption eines Kindes als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, sofern die **Fortpflanzungsfähigkeit nicht freiwillig** herbeigeführt wurde.

Der **UFS** hat in seiner **Entscheidung** vom 28.1.2010 (GZ RV/0361-I/09) das für eine

außergewöhnliche Belastung notwendige Merkmal der **Zwangsläufigkeit** mit dem öffentlichen Interesse an Kindern betont und sich damit der gängigen Literaturmeinung angeschlossen. Neben den Kosten für eine künstliche Befruchtung sind auch jene einer Adoption als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzbar, wenn dadurch ein bislang versagt gebliebener Kinderwunsch

erfüllt werden kann. Im gegenständlichen Fall hat auch das Gegenargument des Finanzamts bzgl. des freiwilligen Abschlusses eines Adoptionsvertrags nichts an der Zwangsläufigkeit und somit an der Anerkennung der Adoptionskosten geändert. Diese können z.B. Flug-, Unterbringungs- und **Kinderarztkosten** umfassen sowie auch **Adoptionsgebühren** an den ausländischen Staat.

KOSTEN FÜR PARKPLATZ SIND KEINE ZUSÄTZLICHEN WERBUNGSKOSTEN



Die Kosten für die **Anmietung eines Parkplatzes** in der Nähe des Arbeitsplatzes können trotz ausschließlicher beruflicher Veranlassung **nicht** als Werbungskosten geltend gemacht werden. In der von dem **UFS** getroffenen **Entscheidung** (GZ RV/2526-W/09 vom 19.1.2010) wurde ein Parkplatz in der Nähe von der 12 km vom Wohnort entfernten Arbeitsstätte angemietet und während der Arbeitszeit (unter der Woche) zur Abstellung des PKW verwendet. Die mit der Parkplatzmiete verbundenen Kosten können nicht als Werbungskosten steuerlich angesetzt werden,

da die Ausgaben für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** bereits durch dem pauschalen **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten werden. Der Verkehrsabsetzbetrag betrifft Fahrtkosten im Allgemeinen und deckt nicht nur Treibstoffkosten und Straßengebühren ab, sondern alle mit der Fahrt zusammenhängenden Kosten und somit **auch Parkgebühren**, Mietkosten für einen Parkplatz und Garagierungskosten. Die Kosten für einen PKW-Abstellplatz können demnach nicht herausgelöst betrachtet und zusätzlich geltend gemacht werden.

NOTARHONORAR ALS STEUERBERATUNGSKOSTEN ABSETZBAR

Die **Kosten für Steuerberatung** können ohne betragsmäßige Begrenzung als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Im Einkommensteuergesetz werden zwar Kosten für Steuerberatung als Sonderausgaben genannt, es erfolgt aber keine Detaillierung dahingehend, durch wen die steuerliche Beratung erfolgen kann. Typischerweise erfolgt die Beratung durch Steuerberater, es ist aber auch möglich, dass ein **öffentlicher Notar** im Rahmen seiner Tätigkeit bestimmte Sachverhalte (z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen) steuerlich würdigt. Der **UFS** hat in seiner Entscheidung vom 15.1.2010 (GZ RV/2740-W/09) Teile des Honorars eines öffentlichen Notars als Steuerberatungskosten und somit als Sonderausgaben anerkannt. In dem konkreten Fall bezog sich die steuerliche Beratung auf **Grunderwerbsteuer und Gebühren**



im Zusammenhang mit einem Vergleich über eine Eigentumswohnung bei Auflösung einer Lebensgemeinschaft. Da aus der Honorarnote der Umfang der steuerlichen Beratung nicht zu erkennen war, wurde ein Anteil von 5% geschätzt. Der übrige Teil des Honorars konnte steuerlich nicht verwertet werden, da es sich dabei um Kosten im Rahmen der privaten Lebensführung handelt.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG

Redaktion: 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14.
Richtung: unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at

© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst